

Satzung des Allgemeinen Sport Club Nienburg/Weser von 1911 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sport Club Nienburg/Weser von 1911 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Nienburg/Weser und ist beim zuständigen Gericht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern das Ausüben des Sports zu ermöglichen und insbesondere

- a) den Fußballsport auf allen Ebenen zu fördern,
- b) die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu fördern,
- c) den Freizeit- und Breitensport mit aufzunehmen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Fachverbände (z.B. Niedersächsischer Fußballverband).

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem über die Aufnahme entschieden ist, die Beitragspflicht mit Beginn des darauf folgenden Monats.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Quartal, durch Tod, durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden wegen :

- a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- c) groben unsportlichen Verhaltens, groben Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände (z.B. NFV),
- d) Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung – der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge,
- e) unehrenhafte Handlungen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied schriftliche Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. In diesem Falle ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 8 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist eine „Bringe – Schuld“.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft im Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung an verdiente Mitglieder und Gönner verliehen werden. Dasselbe gilt für die Bestellung von Ehrenvorsitzenden.

§ 10 Einrichtungen

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen zu nutzen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, einzuberufen.

Daneben kann sie vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss die Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat vom Vorstand einberufen werden.

Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Tage des Zusammentretens der Mitgliederversammlung ergehen. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an der INFO-Tafel im Vereinsheim, Am Mußriedegraben 16, 31582 Nienburg.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Einladung satzungsgemäß erfolgte. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Bestimmung enthält. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt sind außer den Mitgliedern alle Organe des Vereins.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Vorsitzenden der Ausschüsse / Abteilungen
- c) Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme

A.)Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
und dem Schatzmeister/Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

B.) Vorsitzende der Ausschüsse / Abteilungen sind

der Abteilungsleiter-Seniorenfußball (Spielobmann),
der Abteilungsleiter-Juniorenfußball (Jugendleiter),
der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart)
der Vorsitzende des Ausschusses „für besondere Aufgaben“.

C.) Vorstandsmitglied mit beratender Stimme ist der Schiedsrichterwart.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Für die Wahl des Abteilungsleiter-Juniorenfußball (Jugendleiter) hat die Jugendabteilung ein Vorschlagsrecht.

§ 14 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern, wovon eines der erste **oder der zweite Vorsitzende sein muss, vertreten.**

§ 15 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit diesem Amt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, betrauen.

§ 16 Abstimmung im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 17 Haftung

Die Haftung des Vereins, seiner Organe und der von ihm Beauftragten beschränkt sich in allen Fällen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches selbst vorzunehmen, wenn Amtsgericht, Finanzamt oder der Landessportbund es fordern.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nienburg/Weser und darf von dieser nur für gemeinnützige Zwecke, entsprechend eines Beschlusses des Sportausschusses des Rates der Stadt Nienburg/Weser verwendet werden, sofern das Finanzamt hierzu seine Einwilligung gibt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des ASC Nienburg/Weser v.1911 e.V. am 20.02.2015 beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.



**Allgemeiner Sport-Club
Nienburg/Weser von 1911 e.V.**

- Satzung -

vom 20.02.2015